

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. März 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-37/13

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3360

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:

ISOMIT

Schornsteinelemente GmbH & Co. KG

Rudolf-Diesel-Straße 16

56751 Polch

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein

T400 N1 D 3 G50 L_A90

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3360 vom 30. März 2007, verlängert durch Bescheid vom 14. Juni 2012. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der dreischalige Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L_A90¹ bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit quadratischem Querschnitt, der Dämmstoffschicht und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1: 2006-01² Abschnitt 7.3 bestimmt.

2. Der Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

2 Bestimmungen für den dreischaligen Schornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-3197 oder Nr. Z-7.4-3198 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

Anstelle der v.g. Rohre und Formstücke dürfen auch Rohre und Formstücke des Typs B1N2 oder B1N1 nach DIN EN 1457-1⁴ verwendet werden.

2.1.2 Formstücke für die Außenschale

Die verwendeten Formstücke mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12446³ entsprechend den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Konformitätserklärung bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Für mehrzügige Außenschalen sind ebenfalls Bauteile verwendbar, die je nach den Anforderungen an den Abgasschacht nach DIN EN 12446³ geprüft und hergestellt werden. Die Parameter für die Herstellung sind in den jeweiligen Produktdatenblättern entsprechend Fertigung nach DIN EN 12446³ hinterlegt.

Der Leichtbeton muss den Baustoffsorten der Prüfberichte Nr. 3615-6 der Technischen Universität München Fakultät für Architektur Forschungslabor für Haustechnik Lehrstuhl für Bauklimatik und Haustechnik Karl-Benz-Straße 15, D-85221 Dachau mit positivem Prüfergebnissen für einen Feuerwiderstand L_A90¹ entsprechen. Die Rezepturen sind zusätzlich beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

1	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung
3	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung****Nr. Z-7.1-3360****Seite 4 von 5 | 10. Juni 2014**

Die Dämmstoffschicht besteht aus Mineralfaserdämmplatten, die hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1069 bzw. Nr. Z-7.4-1048 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen, sie wird werkmäßig in den Formstücken aus Leichtbeton befestigt. Drei Mineralfaserdämmplatten gleicher Dicke werden an drei Innenflächen des Formstücks der Außenschale so eingebaut, dass sie mit dem Formstück fest verbunden sind. Die Mineralfaserdämmplatte für die vierte Innenfläche wird auf der gegenüberliegenden Innenfläche lose eingelegt und gegen Herausrutschen beim Transport gesichert, z. B. mit Packetierungsbändern. Die Länge der Dämmplatten ist so festzulegen, dass die Platten eine dicht und lückenlos an den Innenflächen der Außenschale anliegende Dämmstoffschicht bilden. Die Breite der Dämmstoffplatten muss der Höhe der Formstücke der Außenschale einschließlich einer Lagerfugendicke entsprechen. Die Dicke der Dämmplatte muss der Hälfte des planmäßigen Unterschieds zwischen den planmäßigen lichten Seitenlängen der Außenschale und den planmäßigen äußeren Seiten der Innenschale entsprechen.

2.1.3 Versetzmittel

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke gemäß Abschnitt 2.1.1 Absatz 2 ist Versetzmittel entsprechend den Angaben des Herstellers der Rohre und Formstücke nach DIN EN 1457-1⁴ zu verwenden.

Zum Versetzen der Bauteile für die Außenschale ist Mörtel der Gruppe II oder IIa der hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises DIN 1053-1:1996-11⁵ entsprechen muss, zu verwenden.

2.1.4 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

3. Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L Δ 90¹ nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ DIN EN 1457-1:2012-04
⁵ DIN 1053-1:1996-11

Abgasanlagen: Keramik- Innenrohre, Anforderungen und Prüfungen
Mauerwerk Teil 1: Berechnung und Ausführung

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3360

Seite 5 von 5 | 10. Juni 2014

4. Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Abmessungen Kennzeichnung Typ	einmal täglich	Z-7.4-3197 Z-7.4-3198 DIN EN 1457-1
2.1.2	Formstücke für die Außenschale mit Dämmstoffschicht	Abmessungen Kennzeichnung		DIN EN 12446 Z-7.4-1069 Z-7.4-1048
2.1.3	Versetzmittel	Kennzeichnung Herstellerangaben		DIN EN 1457-1 DIN 1053-1
2.1.4	Schornstein- reinigungs- verschluss	Kennzeichnung		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt